Beschluss SB-GW 47 des Senats der Frankfurt University of Applied Sciences am 09.07.2025

Wahlordnung für den Hilfskräfterat an der Frankfurt University of Applied Sciences (SV 2362)

Der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences stimmt der mit SV 2362 vorgelegten Wahlordnung für den Hilfskräfterat an der Frankfurt University of Applied Sciences zu.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung, 0 Nein-Stimmen

Wahlordnung für den Hilfskräfterat an der Frankfurt University of Applied Sciences

Auf Grund von § 97 Abs. 7 Satz 7 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) vom 28.03.2023 (GVBl. 2023, 183) i.V.m. § 42 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14.12.2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.10.2024 (GVBl. 2024, Nr. 56) sowie der Gemeinsamen Ordnung für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten und zur Zusammensetzung des Senats und der Fachbereichsräte der Fachhochschule Frankfurt am Main- Frankfurt University of Applied Sciences- vom 22.06.1988, zuletzt geändert am 11.11.2020 (Gremienwahlordnung), hat der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences in seiner Sitzung am 09.07.2025 die nachfolgende Wahlordnung für den Hilfskräfterat an der Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für den auf Grund von § 97 Abs. 7 HPVG an der Frankfurt UAS zu wählenden Hilfskräfterat.

(2) Soweit diese Wahlordnung keine abweichenden oder besonderen Regelungen enthält, ist die Gremienwahlordnung entsprechend anzuwenden.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Sind an der Frankfurt UAS 1.000 oder weniger studentische Hilfskräfte beschäftigt, besteht der Hilfskräfterat aus drei Mitgliedern. Sind mehr als 1.000 Studierende als studentische Hilfskräfte beschäftigt, setzt sich der Hilfskräfterat aus sieben Mitgliedern zusammen (§ 97 Abs. 7 Satz 1 HPVG). Wie viele Mitglieder für die jeweilige Wahlperiode zu wählen sind, wird mit der Wahlbekanntmachung zum Hilfskräfterat mitgeteilt.

(2) Kandidieren weniger Personen als gesetzlich vorgeschrieben und in der Wahlbekanntmachung nach Abs. 1 mitgeteilt, verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Hilfskräfterats auf die Anzahl der kandidierenden Personen. Gehen während der für die Einreichung der Wahlvorschläge festgesetzten Frist keine Wahlvorschläge ein, findet keine Wahl zum Hilfskräfterat statt.

(3) Der Hilfskräfterat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und für diese oder diesen mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 3 Grundsätze der Wahl

(1) Es finden unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen zum Hilfskräfterat statt. Die Wahl soll zusammen mit den Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten sowie zum Studierendenparlament stattfinden.

(2) Die Wahl der für den Hilfskräfterat kandidierenden Personen erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für ein Jahr. Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen wie Sitze im Hilfskräfterat zu vergeben sind. Es darf jedoch nur eine Stimme pro Bewerberin oder Bewerber vergeben werden.

§ 4 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Studierenden, die am Wahltag als studentische Hilfskraft im Sinne des § 82 Abs. 1 HessHG an der Frankfurt UAS beschäftigt sind. Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Hilfskräfterat eingetragen ist. Bei einer mehrtägigen Wahl ist auf den ersten Wahltag abzustellen.

(2) Wählbar sind alle Studierenden, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages als studentische Hilfskraft im Sinne von § 82 Abs. 1 HessHG an der Frankfurt UAS beschäftigt sind.

(3) Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Zahl von Stimmen. Bewerberinnen und Bewerber, die danach keinen Sitz mehr erhalten, sind in absteigender Reihenfolge der Anzahl ihrer Stimmen Nachrückerinnen und Nachrücker. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 5 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind:

1. der Wahlvorstand
2. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus zwei studentischen Hilfskräften, die auf der vor der Wahl zum Hilfskräfterat stattfindenden Vollversammlung, § 6 Abs. 3, gewählt werden, sowie aus einem Mitglied des Personalrates zusammen.

(3) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

§ 6 Wahlverfahren

(1) Wahlvorschläge können von jeder wahlberechtigten Person eingereicht werden. Sie müssen den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers nebst Anschrift und Angaben zum Hilfskräfteverhältnis (Beginn, Dauer, Zuordnung der Stelle, Matrikelnummer) enthalten.

(2) Mit dem Wahlvorschlag ist das schriftliche Einverständnis jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Wird keine

Einverständniserklärung vorgelegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom Wahlvorstand aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(3) Im Vorfeld der Wahl, spätestens jedoch zwei Wochen vor Ende der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge, ist eine Vollversammlung der studentischen Hilfskräfte durchzuführen. Zur Vollversammlung lädt die Sprecherin oder der Sprecher des Hilfskräfterats ein.

(4) Der Wahlvorstand bestimmt, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als elektronische Wahl durchgeführt wird. Für die Durchführung der Wahl als elektronische Wahl gelten die §§ 27, 27 a – d der Gremienwahlordnung entsprechend.

§ 7 Amtszeit und Mitgliedschaft

(1) Die Amtszeit der Gewählten beginnt zum Ersten des Folgemonats nach Feststellung des Wahlergebnisses und beträgt ein Jahr. Die in den Hilfskräfterat gewählten Mitglieder bleiben so lange im Amt bis der neu gewählte Hilfskräfterat zusammentritt.

(2) Nach Beendigung der Tätigkeit als studentische Hilfskraft bleibt die Mitgliedschaft im Hilfskräfterat für die restliche Amtszeit bestehen, solange die betreffende Person weiterhin Mitglied der Frankfurt UAS im Sinne des § 37 Abs. 1 HessHG ist. Ein Mitglied des Hilfskräfterats ohne Beschäftigungsverhältnis als studentische Hilfskraft ist jedoch nicht berechtigt, an den Sitzungen des Personalrates teilzunehmen (§ 97 Abs.7 Satz 6 HPVG).

(3) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Hilfskräfterats (z. B. durch Rücktritt oder Exmatrikulation) rückt eine Bewerberin oder ein Bewerber entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 2 nach. Scheidet das letzte Mitglied des Hilfskräfterates aus, finden Nachwahlen für den Rest der Wahlperiode statt, sofern diese noch nicht zu mehr als der Hälfte verstrichen ist.

(4) Mitglieder des Hilfskräfterats, welche die Vertretung der Hilfskräfte im Personalrat nach § 97 Abs. 7 Sätze 2 und 3 wahrnehmen, können weder Amtsträgerin oder Amtsträger der verfassten Studierendenschaft noch Mitglied im Fachbereichsrat oder Senat sein.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Zur Vollversammlung, die der ersten Wahl des Hilfskräfterats nach dieser Wahlordnung vorausgeht, lädt abweichend von § 6 Abs. 3 die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments ein. Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 kann die erstmalige Wahl zum Hilfskräfterat unabhängig vom Zeitpunkt der studentischen Wahlen zu den Gremien stattfinden und eine kürzere Amtszeit für die Mitgliedschaft im Hilfskräfterat festgelegt werden.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences in Kraft.